



Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 1,0 Grundflächenzahl

H / VI / VII max. Zahl der Vollgeschosse

GOK = 22 m Höhe baulicher Anlagen, hier: Oberkante Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Städterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6; § 172 Abs. 1 BauGB)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

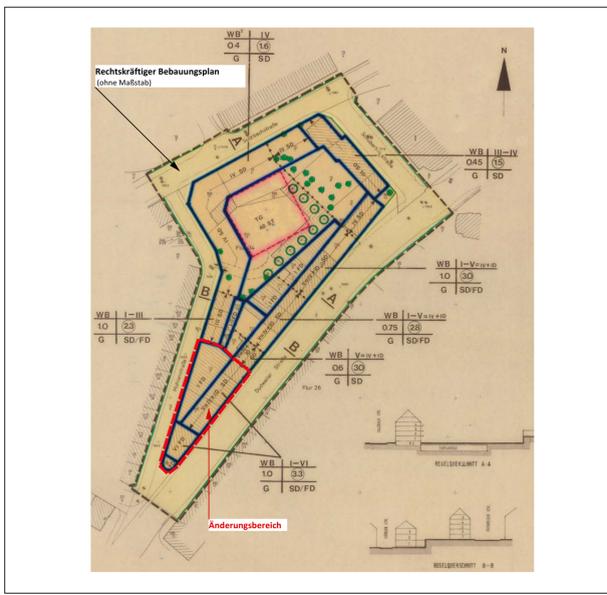
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bezugspunkt

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 131.03.03



Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 51)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der neuen Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSicG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I 2. 648).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Vorbemerkung: Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 131.03.03 „Änderung des Ortsplan Teilschnittes Mozart, Sulzbach, Schubert, Dudweilerstraße, Teilbereich zwischen Sulzbach, Schubert, Dudweiler, Mühlenstraße“.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 - 15 BauNVO)

siehe Planzeichnung

1.1 Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

Gem. § 6a Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe Schank- und Speisewirtschaftensowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässige Nutzungen:

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden

- Bordelle, bordellartige Betriebe und Sexshops ausgeschlossen.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m § 1 Abs. 9 BauNVO werden

- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Im Plangebiet wird die Höhe der baulichen Anlagen durch die maximale Oberkante Gebäudehöhe (GOK) in Metern festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt gilt der oberste Punkt des Daches (First bei geneigten Dächern; Attika bei Flachdächern). Als unterer Bezugspunkt gilt der festgelegte Bezugspunkt in der Dudweilerstraße (195.87 m ü. NN).

Hier: max. 22 m

Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der Höhe über bis zu 50 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses durch Solaranlagen oder über bis zu 20% der Grundfläche des obersten Vollgeschosses mit sonstigen technischen Gebäudeteilen (Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten, Anlagen für die Klimatisierung) zugelassen werden, sofern sie das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes und die Stadtansicht nicht beeinträchtigen. Die genannten sonstigen technischen Anlagen müssen von der Gebäudevorderkante mindestens 2 m zurückspringen.

2.2 Grundflächenzahl (§19 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Urbanen Gebiet wird auf 1,0 festgesetzt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

siehe Pläneinschrieb

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Gebäuelängen über 50 m sind zulässig.

4. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, § 22 BauNVO i.V.m § 7 Abs. 2 LBO Saarland)

An der Baulinie in der Mühlenstraße, siehe Planzeichnung, ist die Abstandsfläche bis zur Mitte der Mühlenstraße zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Für schutzbedürftige Räume, deren überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt, die der Planzeichnung zu entnehmen sind.

6. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und Carports im Urbanen Gebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7. Gebiete in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b)

Innerhalb des Plangebietes sind die nutzbaren Dachflächen von Neubauten zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Grundrisse sind so zu orientieren, dass keine schutzbedürftigen Räume an hochlärmbelasteten Fassaden orientiert sind (hochlärmbelastet sind die Fassaden je Geschoss, an denen der Beurteilungspegel tags von 70 dB(A) erreicht oder überschritten wird).

Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt: Schutzbedürftige Räume sind dann an hochlärmbelasteten Fassaden zulässig, wenn baulich bzw. durch technische Maßnahmen sichergestellt und im Rahmen des Baunutzungsverfahrens nachgewiesen wird, dass in den Innenräumen die Einhaltung der jeweils relevanten Beurteilungspegel gewährleistet wird. Das bedeutet, dass die Außenbauteile der Neubauten im Plangebiet bei schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109-1:2018-01 entsprechend des Abschnittes 7 dieser Norm auf der Grundlage der angegebenen maßgeblichen Außenlärmpegel tags auszuliegen sind.

Für schutzbedürftige Räume, deren Beurteilungspegel unterhalb von 70 dB(A) liegen, sind die Außenbauteile ebenso gemäß DIN 4109-2018-01 auszuliegen. Für schutzbedürftige Räume, bei denen der Beurteilungspegel über 64 dB(A) geht und die nicht über mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Seite verfügen, ist eine fensterunabhängige Belüftung sicherzustellen.

Gebäude im Bestand sind von den oben beschriebenen Festsetzungen zum Schutz gegen Verkehrslärm ausgenommen, sofern an diesen nicht wesentliche bauliche Umbau-, Erweiterungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen vorgenommen werden. Für schutzbedürftige Räume, bei denen die Beurteilungspegel über 45 dB(A) nachts geht und die nicht über mindestens ein Fenster gleich oder unter 45 dB(A) nachts verfügen, ist eine fensterunabhängige Belüftung sicherzustellen.

Zum Schutz gegen Verkehrslärm sind Aufenthaltsbereiche im Freien wie z.B. Balkone, Terrassen, oder offene Loggien in den Bereichen, bei dem der Beurteilungspegel tagsüber die 64 dB(A) geht, einzuhäuschen.

9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

siehe Planzeichnung

Die Satzung über die Gestaltung von Freiflächen sowie Flachdach- und Fassadenflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken ist zu beachten.

Bei Dachbegrünungen ist abweichend von der Satzung bei einer Substratstärke von mindestens 13 cm die herzustellende Vegetation als artenreiche Gras-Kräutergesellschaft flächendeckend auszubilden und dauerhaft zu unterhalten. In Bereichen mit PV-Anlagen ist eine Kombination aus Dachbegrünung und PV möglich. In diesen Bereichen ist die Dachbegrünung in einer Substratstärke mit einer Mindesthöhe von lediglich 6 bis 8 cm herzustellen.

10. Bedingtes Baurecht (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Teile des Plangebietes liegen innerhalb altlastenverdächtigter Flächen. Für die Zulässigkeit neuer Baumaßnahmen im Bereich der Altstandorte gelten folgende Bestimmungen:

Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch einen Sachverständigen, der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resyma.de) zugelassen ist, nachzuweisen. Im Bereich der Ablagerung sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB demnach erst zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist, der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt wurde, oder eine mit dem LUA abgestimmte Bodensanierungsmaßnahme erfolgreich stattgefunden hat. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten ist dem LUA vorzulegen. Das LUA erteilt als zuständige untere Bodenschutzbehörde die Freigabe, sofern die v.g. Voraussetzungen hierfür erfüllt wurden. Eventuelle Tiefbaumaßnahmen im sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren sind durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG, Sachgebiete 2 - 5 der VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resyma.de), zu begleiten, mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren. Entsprechende Sachverständigenurteile sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Die im Zuge von Gutachten erfassten schädlichen Bodenveränderungen müssen durch Sanierungsmaßnahmen nach BBodSchG beseitigt werden. In diesem Falle ist ein Sanierungsvertrag nach § 13 Abs. 4 BBodSchG zu schließen.

11. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Kennzeichnung

gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

siehe Planzeichnung

Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für die Dudweilerstraße 58-60 die altlastverdächtige Fläche einer ehemaligen Fleisch- und Würstwarenfabrik aus, die zwischen 1952 und 1982 am Standort eine Betriebsanstalt betrieben hat. Für die Dudweilerstraße 66 wird im Kataster die ein ehemaliger KFZ-Handel mit Werkstatt geführt.

Durch den langjährigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht der Verdacht der schädlichen Bodenveränderungen.

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Denkmal (§ 7 Abs. 4 SDSchG)

Folgendes Baudenkmal ist im Bebauungsplan kenntlich gemacht:

- Dudweilerstraße 58, Geschäftshaus der Fleischwarenfabrik Peter Krämer, 1953 von Adolf Mönch (Einzeldenkmal)

Die Bestimmungen des saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten.

Hinweise

Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

Artenschutzrechtliche Belange

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten und einzuhalten. Beim Rückbau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind diese auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten (u. a. Vögel und Fledermäuse) von qualifiziertem Personal abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen - dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Fachbereich 3.1 „Natur- und Artenschutz“-mitzuteilen.

Nisthilfen

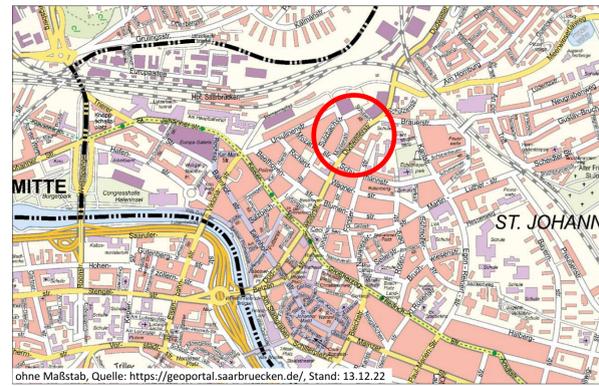
Beim Neubau der Gebäude sind künstliche Nisthilfen und Quartiere für Gebäudebrüter und Fledermäuse einzubauen. Dazu sind verschiedene Einbauelemente, wie Formsteine für Gebäudebrüter und Nistkästen zur Anbringung an Gebäuden und an Bäumen im Handel erhältlich.

Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

In den Gehwegen um die Gebäude herum liegen Gas- und Wasserleitungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG. Außerdem werden diese Gebäude mit Gas und Wasser versorgt.

Alle im Plangebiet befindlichen Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich sein und die Trassen mit Baustelleneinbauten befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.

Übersichtslageplan



Die Planunterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom ...

Der Oberbürgermeister i.A.

Saarbrücken, den ...

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom ... die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Oberbürgermeister i.V.

Saarbrücken, den ...

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Oberbürgermeister i.V.

Saarbrücken, den ...

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom ... diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Oberbürgermeister

Saarbrücken, den ...

Dieser Bebauungsplan bedarf gem. § 10 (2) BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Ort und Dauer der Auslegung sind am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Oberbürgermeister i.V.

Saarbrücken, den ...

Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung und der Ort, bei dem der Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (2) BauGB in Kraft.

Der Oberbürgermeister i.V.

Saarbrücken, den ...

LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN STADTPLANUNGSAMT

Landeshauptstadt Saarbrücken - Stadtbezirk Mitte

Bebauungsplan Nr. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“

M 1 : 500

Bearbeitet im Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken Saarbrücken, 03.09.2024

Verfahrensstand

Öffentliche Auslegung



Gerberstraße 25 | 66424 Homburg / Saar Tel.: 068 41 / 95932 70 Email: info@argusconcept.com | www.argusconcept.com